

# Mandantenfragebogen für natürliche Personen



## Persönliche Angaben

Name, Vorname und ggf. Geburtsname			
Anschrift		Telefonnummer und Fax	
		E-Mail Adresse	
Geburtsdatum	Familienstand	Hochzeitsdatum	Staatsangehörigkeit
Steuernummer	Zuständiges Finanzamt		Identifikationsnummer (Steuer)
Kontonummer (IBAN)			
Religion		Berufsbezeichnung	

## Ehepartner/Lebenspartner

Name, Vorname und ggf. Geburtsname			
Anschrift		Telefonnummer und Fax	
		E-Mail Adresse	
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	
Steuernummer	Zuständiges Finanzamt		Identifikationsnummer (Steuer)
Kontonummer (IBAN)			
Religion		Berufsbezeichnung	

## Kinder

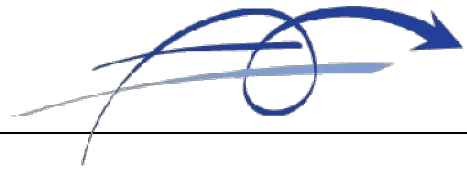
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Kindschaftsverhältnis <input type="checkbox"/> leiblich <input type="checkbox"/> Adoptiv-/Pflegekind		Identifikationsnummer (Steuer)	
Beschäftigung des Kindes (Schule, Ausbildung, Kita)			
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Kindschaftsverhältnis <input type="checkbox"/> leiblich <input type="checkbox"/> Adoptiv-/Pflegekind		Identifikationsnummer (Steuer)	
Beschäftigung des Kindes (Schule, Ausbildung, Kita)			

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant

# SEPA-BASISLASTSCHRIFTMANDAT

---



Hiermit ermächtige ich

---

---

den Steuerberater

Mike Asche  
Grazer Straße 30  
30519 Hannover  
Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000682065

widerruflich, fällige Honorarrechnungen zu Lasten meines Bankkontos durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Mike Asche auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Meine Bankverbindung lautet:

Name der Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: D E \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_  
(nur, falls abweichend)

Ich bestätige, dass ich zu Kenntnis genommen habe, dass Kosten wegen Rücklastschriften etc. zu meinen Lasten gehen.

Hannover, den

---

Unterschrift

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34

\_\_\_\_\_  
Vollmachtgeber/in<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
IdNr.<sup>2, 3</sup>

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

## Vollmacht<sup>4</sup> zur Vertretung in Steuersachen

\_\_\_\_\_  
Steuerberater Mike Asche, Grazer Straße 30, 30519 Hannover

\_\_\_\_\_  
Bevollmächtigte/r<sup>5</sup> (Name/Kanzlei)

- in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht und dem StBerG dazu befugten Personen -

wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten<sup>6</sup>.

Der/DieBevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer  | <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren                                   |
| <input type="checkbox"/> Umsatzsteuer   | <input type="checkbox"/> Investitionszulage   |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer  | <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren  |
| <input type="checkbox"/> Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO | <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens) |
| <input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer   | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren          |
| <input type="checkbox"/> Lohnsteuer   | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit                |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer  | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)               |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer  |   |
| <input type="checkbox"/> Erbschaft-/Schenkungssteuer                                      |   |
| <input type="checkbox"/> das Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren                           |   |

### **Bekanntgabevollmacht<sup>7</sup>:**

- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten<sup>8</sup>.
- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen.

Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,

*aber*

- nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor \_\_\_\_\_.
- nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e \_\_\_\_\_<sup>9</sup>.

Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist<sup>10</sup>.

Bisher erteilte Vollmachten erlöschen<sup>11</sup>.

*oder*

- Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

### **Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten<sup>12</sup> :**

Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.

- Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung**<sup>13</sup> die Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).

Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.

Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdatenbank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift Vollmachtgeber/in<sup>14</sup>

<sup>1</sup> Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, zwei eigenständige Vollmachten zu erteilen.

<sup>2</sup> Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-IdNr. die derzeit gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).

<sup>3</sup> Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).

<sup>4</sup> Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.

<sup>5</sup> Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.

<sup>6</sup> Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung

- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
- zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
- zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuer-schuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevoll-mächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 4 AO; vgl. Zeilen 16 bis 20).

<sup>7</sup> Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.

<sup>8</sup> Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern und wird das Feststellungsverfahren nicht in Zeile 15 abgewählt, wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen der Zeile 17 zugleich als Bekanntgabevollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-) Steuern nach § 122 AO und als Empfangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183 AO.

<sup>9</sup> Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von der Verlängerung der Abgabefristen nach § 149 Abs. 3 AO profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3 und 4 StBerG) mit Erstellung der Steuererklärung beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.

<sup>10</sup> Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3 AO).

<sup>11</sup> Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bislang erteilte Bekanntgabevollmachten nach § 122 AO und Empfangsvollmachten nach § 183 AO erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder Empfangsvollmacht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kammer an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.

<sup>12</sup> Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 bis 39.

<sup>13</sup> Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung

- im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,
- in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und
- im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen

ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.

<sup>14</sup> Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften und -gemeinschaften i. S. d. § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO muss die Vollmacht demselben Bevollmächtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten berechtigten Personen für das Feststellungsverfahren und von den zur Vertretung der Gesellschaft/Gemeinschaft berechtigten Personen für die Festsetzung der von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und unterschrieben werden, sofern nicht in Zeile 15 das Feststellungsverfahren abgewählt wurde.

\_\_\_\_\_  
Vollmachtgeber/in

\_\_\_\_\_  
IdNr.

Steuerberater Mike Asche, Grazer Straße 30, 30519 Hannover

\_\_\_\_\_  
Bevollmächtigte/r (Name/Kanzlei)

## **Beiblatt zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen**

Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht nur in dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von dem/der Bevollmächtigten gegenüber der Finanzverwaltung angezeigt wird.

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanzverwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in von dem/der o.g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern.

Sollte der/die o. g. Vollmachtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedoch hier nicht aufgeführten Steuernummern geführt werden, entfaltet die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht für den/die o. g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung insoweit keine Wirkung.

Das Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterteilung von dem/der Vollmachtgeber/in zu unterschreiben.

Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzungen, die sich allein auf den Steuernummernumfang, aber nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht auswirken, muss kein neues Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der/die o. g. Bevollmächtigte die mit dem/der o. g. Vollmachtgeber/in - ggf. konkludent - getroffene Vereinbarung zum Steuernummernumfang in geeigneter Weise dokumentiert. Die Änderung oder Ergänzung ist der Finanzverwaltung in einem entsprechenden Datensatz zu übermitteln.

Finanzamt

Steuernummer

Land

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vollmachtgeber/in

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34

\_\_\_\_\_  
Vollmachtgeber/in<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
IdNr.<sup>2, 3</sup>

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

**Vollmacht<sup>4</sup>  
zur Vertretung in Steuersachen**

\_\_\_\_\_  
Steuerberater Mike Asche, Grazer Straße 30, 30519 Hannover

\_\_\_\_\_  
Bevollmächtigte/r<sup>5</sup> (Name/Kanzlei)

- in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht und dem StBerG dazu befugten Personen -

wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten<sup>6</sup>.

Der/DieBevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer  | <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren                                   |
| <input type="checkbox"/> Umsatzsteuer   | <input type="checkbox"/> Investitionszulage   |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer  | <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren  |
| <input type="checkbox"/> Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO | <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens) |
| <input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer   | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren          |
| <input type="checkbox"/> Lohnsteuer   | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit                |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer  | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)               |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer  |   |
| <input type="checkbox"/> Erbschaft-/Schenkungssteuer                                      |   |
| <input type="checkbox"/> das Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren                           |   |

**Bekanntgabevollmacht<sup>7</sup>:**

- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten<sup>8</sup>.
- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen.

Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,

*aber*

- nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor \_\_\_\_\_.
- nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e \_\_\_\_\_<sup>9</sup>.

Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist<sup>10</sup>.

Bisher erteilte Vollmachten erlöschen<sup>11</sup>.

*oder*

Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

**Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten<sup>12</sup> :**

Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.

Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung**<sup>13</sup> die Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).

Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.

Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdatenbank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift Vollmachtgeber/in<sup>14</sup>

<sup>1</sup> Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, zwei eigenständige Vollmachten zu erteilen.

<sup>2</sup> Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-IdNr. die derzeit gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).

<sup>3</sup> Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).

<sup>4</sup> Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.

<sup>5</sup> Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.

<sup>6</sup> Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung

- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
- zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
- zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuer-schuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevoll-mächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 4 AO; vgl. Zeilen 16 bis 20).

<sup>7</sup> Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.

<sup>8</sup> Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern und wird das Feststellungsverfahren nicht in Zeile 15 abgewählt, wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen der Zeile 17 zugleich als Bekanntgabevollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-) Steuern nach § 122 AO und als Empfangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183 AO.

<sup>9</sup> Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von der Verlängerung der Abgabefristen nach § 149 Abs. 3 AO profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3 und 4 StBerG) mit Erstellung der Steuererklärung beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.

<sup>10</sup> Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3 AO).

<sup>11</sup> Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bislang erteilte Bekanntgabevollmachten nach § 122 AO und Empfangsvollmachten nach § 183 AO erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder Empfangsvollmacht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kammer an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.

<sup>12</sup> Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 bis 39.

<sup>13</sup> Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung

- im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,
- in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und
- im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen

ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.

<sup>14</sup> Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften und -gemeinschaften i. S. d. § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO muss die Vollmacht demselben Bevollmächtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten berechtigten Personen für das Feststellungsverfahren und von den zur Vertretung der Gesellschaft/Gemeinschaft berechtigten Personen für die Festsetzung der von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und unterschrieben werden, sofern nicht in Zeile 15 das Feststellungsverfahren abgewählt wurde.

\_\_\_\_\_  
Vollmachtgeber/in

\_\_\_\_\_  
IdNr.

Steuerberater Mike Asche, Grazer Straße 30, 30519 Hannover

\_\_\_\_\_  
Bevollmächtigte/r (Name/Kanzlei)

## **Beiblatt zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen**

Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht nur in dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von dem/der Bevollmächtigten gegenüber der Finanzverwaltung angezeigt wird.

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanzverwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in von dem/der o.g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern.

Sollte der/die o. g. Vollmachtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedoch hier nicht aufgeführten Steuernummern geführt werden, entfaltet die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht für den/die o. g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung insoweit keine Wirkung.

Das Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterteilung von dem/der Vollmachtgeber/in zu unterschreiben.

Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzungen, die sich allein auf den Steuernummernumfang, aber nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht auswirken, muss kein neues Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der/die o. g. Bevollmächtigte die mit dem/der o. g. Vollmachtgeber/in - ggf. konkludent - getroffene Vereinbarung zum Steuernummernumfang in geeigneter Weise dokumentiert. Die Änderung oder Ergänzung ist der Finanzverwaltung in einem entsprechenden Datensatz zu übermitteln.

Finanzamt

Steuernummer

Land

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vollmachtgeber/in



# Checkliste "Unterlagen zur Einkommensteuererklärung"

## Allgemeine Unterlagen

- Steuernummer und Identifikationsnummer
- Letzter Steuerbescheid / letzte Erklärung in Kopie
- Handwerkerrechnungen (z. B. Wartung Therme, Schornsteinfeger, Umzugskosten) und Zahlungsnachweis
- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- evtl. Nebenkostenabrechnung Vermieter/Hausgeld

## Sonderausgaben

- Vorsorgeaufwendungen (Kranken-, Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Pflege-Versicherung)
- Bescheinigungen Riester-Rente
- Bescheinigungen Beiträge zur Basisversorgung (z.B. Rürup-Renten)
- Spendenquittungen im Original
- Kosten für eigene Berufsausbildung (Teilnahmebescheinigung, Rechnung Teilnahmegebühr, usw.)

## Außergewöhnliche Belastungen

- Krankheitskosten (Zahnersatz, Brille, Fahrtkosten usw.)
- Beerdigungskosten / Scheidungskosten
- Kurkosten (amtsärztliches Attest vor Kurbeginn oder vergleichbar)
- Unterhalt an Angehörige (Nachweise über Zahlungen, Nachweis eigener Einkünfte und Bezüge)
- Hilfe im Haushalt (Nachweis Krankheit,...)
- Behindertenausweis

## Kinder

- Nachweis von Schulgeldzahlungen
- Name und Geburtsdatum
- Erhaltenes Kindergeld
- Ausbildungsvertrag / Studienbescheinigung / Wehrdienst / Zivildienstbescheinigung
- Nachweis von Kindergartenbeiträgen oder Betreuungskosten
- Eigene Einkünfte der Kinder (z.B. Lohnsteuerkarte, Gehaltsbescheinigungen, Bafög-Bescheid...)

## Arbeitnehmer

- Lohnsteuerbescheinigungen
- Vereinbarung über Abfindungen / Auflösungsvertrag
- Bescheinigungen Arbeitslosen-, Kranken-, Konkursausfallgeld o. ähnliche Lohnersatzleistungen
- Entfernung Wohnung-Arbeitsstätte, KFZ-Kennzeichen
- Reinigungskosten Berufskleidung
- Fachliteratur, Bewerbungskosten
- Beiträge zu Berufsverbänden oder Gewerkschaften
- Arbeitsmittel (Werkzeug, Computer, etc.)
- Doppelte Haushaltsführung (Mietvertrag Zweitwohnung, Reisekosten)
- Fortbildungskosten
- Reisekosten
- Steuerberatungskosten
- Umzugskosten
- Anlage VL (Vermögenswirksame Leistungen)
- Antrag Wohnungsbauprämie
- Unterlagen zum Arbeitszimmer (Miete, Nebenkosten, Zinsen, Strom, Heizung, Renovierung, Einrichtung)

## Rentner

- Rentenbescheinigungen und Rentenbeginn
- Bescheinigung Firmenrente

## Vermieter

- Zusammenstellung Mieteinnahmen
- Mietverträge
- Nebenkostenabrechnung Vorjahr
- Grundabgabenbescheid
- Hausversicherungen
- Zinsbescheinigung Darlehen
- Gas-, Strom-, Wasserabrechnungen
- Rechnung Öllieferungen
- Handwerkerrechnungen

## Weitere Einkünfte

- Einkünfte aus Kapitalvermögen / Steuerbescheinigungen / Ausländische Einkünfte
- „Spekulationsgeschäfte“ (Verkauf von Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung)
- Bescheinigung über Übungsleitervergütungen

Bitte beachten Sie: Es handelt sich hierbei um eine Liste der Unterlagen, die häufig im Rahmen der Einkommensteuererklärung benötigt werden. Die Liste erhebt jedoch **nicht** den Anspruch, sämtliche Unterlagen **vollständig** darzustellen.

Sofern Sie unsicher hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung sein sollten, sprechen Sie mich bitte an.

**Steuerberater Mike Asche**

Grazer Straße 30, 30519 Hannover

Tel.: 05 11 / 16 99 17 - 42 Fax: 05 11 / 16 99 17 - 49

E-Mail: info@StB-Asche.de Internet: www.Steuerberater-Asche.de

